

# RS Vwgh 1995/12/12 94/14/0091

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.12.1995

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §2 Abs2;

EStG 1972 §4 Abs1;

## Rechtssatz

Bei der Frage der Einkunftsquelleneigenschaft ist jeder Betrieb für sich gesondert zu betrachten. Es sind daher bei der Liebhabereibetrachtung dieselben wirtschaftlichen Einheiten wie für die Gewinnermittlung heranzuziehen, weil die Grundlage für eine solche Beurteilung der steuerliche Gewinn ist (Hinweis E 5.10.1993, 90/14/0121).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994140091.X06

## Im RIS seit

30.01.2002

## Zuletzt aktualisiert am

28.11.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)